

Gubernial - Kundmachungen.

C i r c u l a r e (1)

des kais. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Betreffend die Pränotirung vorhin schon vorgemerkt, und wegen nicht zur gehörigen Zeit eingebrachter Rechtfertigungsklage gelästeter Forderungen.

Seine Majestät haben gemäß Eröffnung der hohen k. k. Hofkanzley vom 2. July l. J. Z. 958: nach Inhalt einer höchsten Entschliessung vom 18. May d. J. zu genehmigen gelahet, daß auch eine bereits vorgemerkte, und wegen nicht in gehöriger Zeit eingebrachter Rechtfertigungsklage wieder gelästete Forderung auf Anlangen des angeblichen Schuldigers neuerlich vorgemerkt werden könne. In solchen Fällen ist jedoch nicht nur das durch die frühere Vormerkung erworbene bedingte Pfand- und Vorrecht verlohren und aller Anspruch auf Vergütung der durch diese erste Pränotirung veranlaßten Kosten erloschen, sondern dem Besizer des Gutes bleibt es auch unbenommen durch Aufforderung des Schuldigers eine gerichtliche Entscheidung über desselben angebliche Forderung zu erwirken, und damit weiterer Wiederholung des Vormerkungsgeuches vorzubeugen.

Laibach am 25. August 1818.

Karl Graf v. Jozaghy,
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertes,
k. k. Gubernialrath.

B e r i a u t b a r u n g (1)

Des erledigten v. Steinbergischen Stipendienplatzes.

Es ist bei dem Johann Andre v. Steinberg laut Testament vom 15. April 1663 für einen Abkömmling aus der Steinbergischen oder Sladitschen Familie, der zu Graz, oder Wien studiren soll, ein freies Stipendienplatz im dermaligen jährlichen Ertrage pr. 20 fl. Metall-Münze und 1 k. 15 kr. W. W. erlediget.

Diesemjenigen Schüler, welche auf den Genuß dieses Stipendiums einen Anspruch machen wollen, müssen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über ihre Dürftigkeit, Sittlichkeit, über ihren wissenschaftlichen Fortgang in den letztern zwey Semestern, dann mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen, oder geimpften Blattern überstanden haben, mit dem Taufscheyne, und wenn sie aus einer der berührten Familien abstammen, zugleich mit dem Stammbaume belegen, und ihre Gesuche längstens bis Ende Oktober dieses Jahres bei diesem Gubernium einreichen; weil auf die entweder nicht gehörig belegten, oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 1. September 1818.

Anton Kunzl, k. k. Gubernial-Sekretär.

B e r i a u t b a r u n g (1)

Bei der Eröffnung des k. k. Küstenländischen Guberniums vom 18. v. M. wird am 29. Sept. 1818 um 10 bis 12 Uhr Vormittags in dem Gubernial-Amtgebäude zu Triest im Bureau Nr. 1 in Gegenwart einer abordneten Gubernial-Kommission die öffentliche Lizitation der Wochkerzen Lieferung für sämtliche in Triest befindlichen landesfürstl. politischen und Justiz-Behörden nach den bey der Kommission vorliegenden Mustern abgehalten werden. Diese Lieferung, welche mit 5. Okt. 1818 anfangen wird, und mit dem nämlichen Tag und Monat des Jahres 1819 aufzuhören hat, wird dem Mindestbietenden nach ersolger Genehmigung des dießfälligen Vertrages überlassen werden.

Es werden sonach alle jene, die sich zu dieser Unternehmung geneigt finden, hiemit aufgefordert, zur Vorbringung ihrer Offerte an dem obbestimmten Tage bey der Lizitation zu erscheinen; wobey erinnert wird, daß jeder, der dabey erscheint, einen Betrag von 200 fl. baar zu erlesen, oder zur Sicherheit seiner gegebenen Erklärung für die nämliche Geldsumme einen annehmbaren Bürgen zu stellen haben wird, wobey es sich von selbst versteht, daß erwähnter baare Erlag als verlohren anzusehen seyn wird, falls der Anbieter seine

Erklärung zurückrufen sollte, und daß dagegen solcher demjenigen wieder zurückgegeben werden würde, der nicht dabei als Mindestbiederer erscheinen wird.

Uebrigens wird noch insbesondere bekannt gegeben, daß es jedem unbenommen bleibt, von den zur Grundlage der diebstahligen Diebstahl-Unternehmung festgesetzten Bedingungen bey der hierortigen Subernal-Expedits-Direktion Einsicht zu nehmen, und daß selbst auch schriftliche Offerte früher noch als am Visitations-Tage vorgelegt, oder noch Triest eingesendet werden können, welche jedoch mit der gehörigen Gewährleistung versehen seyn müssen.

Von dem k. k. illyrischen Subernium. Laibach den 3. Sept. 1818.

Lorenz Kaiser, k. k. Subernal-Sekretär.

Vorladung = Edikt (1)

des kais. königl. Innerösterreichischen Appellationsgerichts.

Mit höchstem Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle vom 1427 v. R. wurde diesem Appellationsgerichte mitgegeben, zur Besetzung der durch den Todfall des dießseitigen Herrn Mittelraths Joseph edlen v. Emperger, und Beförderung des Herrn Mittelraths Andreas Buzzi zum Hofrathe beym obersten Gerichtshofe, erledigten Innerösterreichischen Appellationsraths-Stelle in gehöriger Ordnung fürzugehen.

Es werden daher alle jene die sich um eine dieser zwey offen stehenden Innerösterreichischen Appellationsrathsstellen zu bewerben gedenken, ihre gehörig belegten Bittgesuche längstens bis letzten September d. J. bey diesem Innerösterreichischen Appellationsgerichte einzureichen hiemit angewiesen.

Welches zur Bezeichnungswissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet wird.

Klagenfurt den 28. August 1818.

Franz Graf v. Enzenberg,
Präsident.

Napheal Ritter v. M. A., Vizepräsident.

Anton Ritter v. Bodransberg, Appellationsrath.

Johann Michael Steffa, Appellationsrath.

Vrseni Ritter v. Romani, Sekretär.

Circular (2)

des kais. königl. Illyrischen Suberniums zu Laibach.

Die bey dem Wechselverkehre zwischen den deutschen und ungarischen oder siebenbürgischen Provinzen vorgeschriebenen Zwischengebühren sind vom 1. Oktober 1818 in Konventionen-Wünze zu entrichten.

Um die bey den dormaligen Verhältnissen unerlässliche Gleichförmigkeit in dem für die Verwaltung des Zollgeschäftes angenommenen Systeme zu erzielen, haben Seine Majestät durch allerhöchste Entschliehung vom 8. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß auch die Zwischengebühren, welche bey dem Wechselverkehre zwischen den deutschen und ungarischen oder siebenbürgischen Provinzen vorgeschrieben sind, vom 1. Oktober 1818 angefangen, nach der bisherigen Ausmaß in Konventionen-Wünze, und zwar in den gesetzlich eintretenden Gold- oder Silbermünzen, oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennbetrage zu entrichten, dagegen aber diese Gebühren von den dormal bestehenden Zuschlägen von 50 oder 100 pro Cento zu befreyen seyen.

Diese allerhöchste Entschliehung wird in Folge hohen Hofkammerdekretes vom 13. d. M. Pro. 1369 mit dem Besatze allgemein bekannt gemacht, daß in allen Kontrabandsfällen, welche sich bey dem Verkehre zwischen den deutschen und ungarischen oder siebenbürgischen Provinzen ereignen, und vom 1. Oktober d. J. angefangen, zur amtlichen Verhandlung gelangen, auch die Einhebung der Strafbeträge in Konventionen-Wünze eingutreten habe.

Laibach am 20. August 1818.

Karl Graf v. Juszaghy,
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Subernal-Rath.

Konkurs - Verlautbarung. (2)

An der italienisch-deutschen Volksschule in der kleinen Seestadt Umago ist der Schul-
dienst, mit welchem auch der Gemeinde-Kassierdienst verbunden ist, zu besetzen. Der
Lehrer bezieht jährlich:

Aus der Gemeinde-Kasse	175 fl. —
Vom Herrn Bischöfe zu Cittanuova	40 . —
und für den Kassierdienst	40 . —
zusammen	255 fl. —

hat freie Wohnung, und den Genuß des Gemeinde-Grunds Trebie.

Jene Individuen, welche dafür einzukommen gedenken, haben ihre eigenhändig geschriebenen
Bittgesuche bis letzten September an die Schulen-Oberaufsicht zu Capo d'Istria ein-
zusenden, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß
der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus
welchen hervorleuchten muß, wo, und wann der Bittsteller geboren wurde, welche Ansiedlung,
und welchen Gehalt er dergleichen habe, und wenn er Privat-Lehrer ist, wo, und mit
welchem Erfolge er Privat-Unterricht erteilet hat.

Vom k. k. k. österr. Kaiserlichen Gubernium. Laibach am 25. August 1818.

Anton Künzil, k. k. Gubernial-Sekretär.

K u r r e n d e (3)

des kais. königl. k. österr. Guberniums zu Laibach.

Wegen Amortisirung kranerisch-südnöthlicher Verarial- und Domestikals-Obligationen.

Seine Majestät haben mittels allerhöchster Entschliessung vom 20. July d. J. zu bestimm-
men geruht, daß die Amortisirung der kranerisch-südnöthlichen Verarial- und Domestikals-
Obligationen ausschließend dem Stadt- und Landrechte zu Laibach zugewiesen werden soll.

Welches in Folge hoher Hofkanzley-Berordnung vom 26. v. M. Zahl 13172/1105
zur allgemeinen Wissenschaft, und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Laibach am 13. August 1818.

Karl Graf v. Jyzaghy,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,
kais. königl. Gubernialrath.

P r i v i l e g i u m. (3)

Wir Franz der Erste etc. Bekennen öffentlich mit diesem Briele: Es sey Uns von
Joseph Ritter von Döschot, Gutsherr in Salizien vorgesehrt worden, er habe mit Aus-
wand vieler Mühe und Kosten eine besondere Einrichtung eines Kochapparats, einer Ver-
richtung zur Heizung ganzer Gebäude und einer Bretter-Edgamaschine erfunden. Er sey
nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig,
und vortheilhafte anerkannten Erfindungen auch in den Staaten unserer Monarchie zum
Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm auf diese von ihm erfundene besonderen
Einrichtungen seines Kochapparats, seiner Vorrichtung zur Heizung ganzer Gebäude, und
seiner Bretter-Edgamaschine, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander
unserer Allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander
folgende Jahre in dem ganzen Umfange unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unterneh-
mungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem a. u. Gesuche des
Joseph Ritter von Döschot zu willfahren, und ihm, seinen Erben, und Sessionarien auf die
besondere Einrichtung seines Kochapparats, seiner Vorrichtung zur Heizung ganzer Gebäude,
und seiner Bretter-Edgamaschine ein ausschließendes Privilegium auf 6 nacheinander folgende
Jahre in dem Umfange unserer Monarchie gegen dem zu ertheilen, und für Unsere König-
reiche Böhmen, Galizien, und Podomerien, Sümprien und Palmarzen, für das Erzherzogthum
Österreich ob- und unter der Enns, für die Herzogthümer Steyermark, Carinthia und
Schieffen, für die Markgrafschaft Mähren, und für die kaiserliche Grafschaft Tyrol die
angewandte Klugheit gegen dem aufzusetzen zu lassen, daß er

itens. Genaue Beschreibungen, und Zeichnungen dieser Maschinen sammt befestigten verjüngten Maßstabe oder Modelle derselben versiegelt einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindungen, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werde.

stens. Daß er selbst nach Ausgange dieser 6jährigen Frist seine Erfindungen durch genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich kund mache.

stens. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, diese Erfindung in der Weisheit nicht verschieden, in den k. k. Staaten schon früher ausgedacht, und benützt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

stens. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey. Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zu gleich, daß während 6 Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, und Lodomerien, Syrien, und Dalmatzen, in dem Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg, und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der kaiserlichen Grafschaft Tyrol sich außer ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene besondere Einrichtung seines Kochapparats, seiner Vorrichtung zur Herstellung ganzer Gebäude, und seiner Dretheilmaschine im Wesentlichen nachzuahmen, zu versertigen, zu gebrauchen, oder zu verkaufen, und zwar bei Verlust des berechneten Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Fürst von Pfortsch verfallen seyn soll, wie dann auch den Ubertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Untere zu d. Ungnade, und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Ubertretungs-falle setzen solle, wovon die Hälfte Unserem Kassarium, die andere Hälfte aber dem Fürst von Pfortsch zufallen, und unabhätlich durch das in dem Lande, wo die Ubertretung geschieht, bündliche Prälatamt eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich zu. Zu Urkunde d. d. 1807.

Wien am 20. Juli 1808.

Konkurs - Verkauf. (18)

Für die Lehrkanzel der theoretisch- und praktischen Medizin am Lyzeum zu Laibach. Da die Lehrkanzel der theoretisch- und praktischen Medizin am dem Lyzeum zu Laibach mit einem jährlichen Gehalte pr. 800 fl. Weraß-Wünze durch die Fortdauerung des bisherigen provisorischen Professors Dr. Feunfer erlediget, und mit hohem Studienhofkommissions Dekret Nro. 1607 vom 24. vorigen, Empfang 14. d. M. die Abhaltung der Konkursprüfung auf den 7. November d. J. angeordnet worden ist, so haben sich jene Individuen, welche um diese erledigte Lehrkanzel zu konkurriren gedenken, vorläufig bei der hierortigen k. k. medizinisch-chirurgischen Studien-Direktion mit den erforderlichen Zeugnissen über ihr Alter, Stand, Geburtsort, Sprachkenntniße, Studien sonst schon gezeigte Dierste und Sittlichkeit auszuweisen, ihre Bittgesuche zu überreichen, und sich dann der Konkursprüfung ordnungsmäßig zu unterziehen.

Von dem k. k. illyr. Subernium. Laibach am 25. August 1808.

Anton Kussl, k. k. Subernial-Sekreär.

Konkurs - Verkaufbarung. (18)

Zur Besetzung des Lehramtes der Zeichnungskunst, an der real- und nautischen Schule zu Triest.

Zur Besetzung des Lehramtes der Zeichnungskunst an der real- und nautischen Schule zu Triest, mit welchem ein Gehalt von Fünf hundert Gulden W. M. verbunden ist, wird gemäß hohen Studienhofkommissionsbefreiß vom 25. v. Empfang 15. d. M. am letzten September d. J. zu Laibach ein Konkurs abgehalten werden.

Jene Individuen, welche für diese Lebensart einzukommen, und zu konkurriren eederten, haben sich daher vorläufig bey der hierortigen deutschen Schulniederaufsicht mit den erforderlichen Zeugnissen über ihr Alter, Stand, Geburtsort, Studien, sonst schon geleistete Dienste, und Sittlichkeit auszuweisen, ihre Gesuche zu überreichen, und sich dann dem Konkurse an dem gedachten Tage ordnungsmäßig zu unterziehen.

Von dem k. k. illyr. Subernium. Laibach am 22. August 1818.

Anton Ruzik, k. k. Subernial-Sekretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

K u n d e n a n n u n g. (2)

Das hohe Subernium hat laut Verordnung vom 12. d. M., Nr. 9572 den Versteigerungsweisen Verkauf der auf den Wert von 236 fl. geschätzten Ruinen des vormahligen Kapuziner Klosters zu Krainburg für Rechnung des hiesländigen Provinzialfonds zu beschließen befunden.

Die Versteigerung derselben wird daher am 14. Sept. l. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in der Kanzley der Bezirksobrigkeit Kieselstein statt finden, und es werden dabei folgende Bedingungen vorgeschrieben werden.

1. ten. Daß sich über diese Versteigerung die Notifikation des Suberniums vorbehalten werde.

2. ten. Daß der Ersteher sogleich bey der Lizitation ein Drittheil des ausgefallenen Meißdottes, den Rest aber längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Notifikation des Suberniums um so gewiß zu erlegen habe, als widrigens nicht nur das erlegte Drittel verfallen, sondern auch mit dem noch möglichen Verkaufe der Ruinen unter den gleichen Lizitations-Bedingnissen auf Gefahr, und Kosten des Ersteherd vorgegangen werden solle.

3. ten. Daß der Ersteher verpflichtet seyn solle, die erstandenen Ruinen sogleich niederzureißen, oder gerodrig bedecken zu lassen.

Davon wird sohin die allgemeine Verlautbarung veranlaßt, und es werden alle Kauflustigen zur Erscheinung bey der Versteigerung hiemit eingeladen.

K. k. Kreisamt Laibach am 27. August 1818.

Verlautbarung. (2)

Zu Folge einer hohen Subernial-Verordnung von 26. Empf., 29. d. Nr. 10212 wird am 26. Sept. l. J. Früh um 9 Uhr bey dem k. k. Kreisamte Laibach die Getraiddelieferung für das k. k. Bergwerk zu Idria für das erste Militär-Quartal 1819 mittels Versteigerung an den Mindestbietenden überlassen werden.

Der Bedarf bestehet in 1450 Mezen Weizen, 1900 Mezen Korn und 450 Mezen Rukuh.

Die Lizitations-Bedingnisse können in der Kreisamtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 1. September 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain o s delegirten Abhandlung. Behörde wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Anlangen des Dr. Bernard Wolf Vormundes des Carl und der Christina Schuller als großmütterlich Helena Schuller'schen Erben zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach der gedacht am 10. März 1814 auf dem hiesigen Gericht im Reusfelder-Kreise verstorbenen Helena Schuller die Lagelung auf den Fünften October l. R. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus welchem immer für einem Rechtsarunde einen Anspruch auf ihren Verlaß zu haben vermeinen, solchen so gewiß anmelden, und darzuthun haben werden, als in widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen der Vorchrift des § 14 J. des B. G. selbst bemessen haben würden.

Laibach den 28. August 1818.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird öffentlich bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Herrn Johann Grafen von Straßoldo k. k. Rittmeisters als angeblichen Genüßers des Gräflich von Straßold'schen Fideikommisses in die Ausfertigung des Amortisations - Edikts in Betref nachbenannter fünf, dem Vorgeben nach in Verlust gerathener, von der Depositen - Verwaltung des vorbestandenen k. k. Landrechts in Krain über mehrere für das Gräflich v. Straßold'sche Fideikommiss zu jener Gerichtsstelle hinterlegte öffentliche Fonds - Obligation unter verschiedenen Daten ausgestellter Legscheine als: à ddo. 30. Jänner 1787 über folgende 5 Stücke:

1. Eine sub Nr. 2995 vorgemerkte, an die Frau Aloysia Gräfin von Straßoldo Nothgerhadin ihres Sohns Emanuel Grafen von Straßoldo, väterlich Anton Raymond Graf von Straßold'schen Erben zur Adodialisirung des Fideikommissguts Wortenberg lautende hiesländig ständ'sche Domestikal - Obligation ddo. 1. Nov. 1786 à 400 pr. 3500 fl.
2. Eine sub Nr. 328 ad eundem lautende Ararial do de eodem Dato à 400 pr. 750 "
3. Eine Nr. 1473 ad eundem lautende do. do. de eodem Dato à 3 1/2 0/10 pr. 1700 "
4. Eine Nr. 1474 ad eundem lautende do. do. de eodem Dato à 3 1/2 0/10 pr. 3450 "
5. Eine Nr. 1475 ad eundem lautende do. do. de eodem Dato à 3 1/2 0/10 pr. 50 "

Zusammen . . . 9450 fl.

b. ddo. 12. März 1788.

Ueber eine sub Nr. 597 an die Frau Aloysia Gräfin v. Straßoldo Nothgerhadin ihres Sohns Emanuel Gräfin v. Straßold'schen Universalerben zur Adodialisirung der gräflich von Straßold'schen Güter Gutsfeld lautende Ararial do. ddo. 1. Februar 1788 à 400 pr. 200 .

c. ddo. 28. März 1789:

Ueber eine von der benannten Frau Aloysia Gräfin v. Straßoldo Nothgerhadin ihres Sohns Emanuel Gräfin v. Straßold'schen Fideikommissbesizers depositirte Ararial - Obligation Nr. 2879 vom 1. Febr. 1789 à 3 1/2 0/10 pr. 200 .

d. ddo. 12. Jänner 1790.

Ueber eine von der nämlichen depositirte do. do. Nr. 1067 vom 1. Nov. 1789 à 400 pr. 200 .

e. ddo. 14. Okt. 1794.

Ueber eine depositirte auf das gräflich von Straßold'sche Fideikommiss lautende Domestikal do. Nr. 2329 ddo. 1. August 1794 pr. 800 fl. ge willigt worden; daher dann alle jene, welche auf vorbezeichnete in Verlust gerathene fünf Original - Legscheine der Depositen - Verwaltung des ehemaligen k. k. Landrechts in Krain einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden als im Widrigen nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen des Herrn. Rittmeisters obgedachte fünf Legscheine für getödet und unächtlich erklärt; und in die Ausfertigung neuer Legscheine gemilliget werden wird. Laibach am 28. Okt. 1817.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Barthelmd Mally, Ledereckmeisters zu Reunmarkt, als Kurator der minderjährigen Kaspar Puschin bedingt erklärten testamentarischen Universalerben zur Erforschung des säkündigen Verlaßhastivi nach der am 29. Junn l. J. abhier in der Rosenqasse Nr. 115 abgesehnen Kappemolters Witwe Maria Slabig die Tagsetzung auf den 14ten und zwanzigsten September w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadte und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechte einen Anspruch auf den Verlaß derselben haben zu können vermeinen, selben so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben werden, als im Widrigen der gedachte Verlaß gehörig abgehantelt, und lobin eingeanwortet werden wird.

Laibach den 27. August 1818.

N e m t l i c h e B e r l a u t b a r u n g.

R u n d m a c h u n g. (3)

Von Seite des k. k. Tabakgefäßes wird in Folge hohen Präsidialdekretes der Hochlöblichen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. Juny d. J. Zahl 830 hiemit bekannt gemacht, daß vom 1. September 1818 an, eine Parthie ganz feiner Tabakgattungen, nämlich: Rappé St. Vincent 1. und 2. Sorte, holländische Karotten; Rappé Facon d'Hollande, und Tabac haché, dann auch Varinas Knaster in der hiesigen k. k. Tabakgefäßes Verchleißniederlage in Konventionsmünze werden verkauft werden und zwar:

No. 1.	Rappé St. Vincent 1. Sorte	1 Pf. holländ. Gewicht	pr. 4 fl. —
o 2	Rappé St. Vincent 2.	o dto.	o dto. 3 — 30 fr.
o 3	holländisch Karotten	o dto.	o dto. 3 — — —
o 4	Rappé Facon d'Hollande	o dto.	o dto. 3 — — —
o 5	Tabac haché	o dto.	o dto. 2 — 30 —
o 6	Varinas Knaster geschnitten	o dto.	o dto. 7 — — —

V e r m i s c h t e B e r l a u t b a r u n g e n.

A m o r t i s a z i o n s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Kallendbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Rufner Curatoris ad actum der Lorenz Kregerischen Kinder von Retsche in die Ausfertigung des Amortisations-Edikts hinsichtlich der von den Eheleuten Anton und Maria Stark am 3. April 1783 ausgeschrieben, am 12. May n. J. auf das in der Kapuziner Vorstadt abhieg sub alt. Ars. 57 neue Dec. 36 insabulirten, und auf Johann Bapt. Deforti lautenden Schuldscheins pr. 1000 fl. à 4 pro Cento gemüthigt worden: Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsstittel einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn vermeinen, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldschein auf weiteres Anlangen des Lorenz Kregerischen Kindern Curators Herrn Dr. Rufner für gültig erklärt, und in die zu bitende Extrabulazion desselben gemüthigt werden wird.

Laibach den 17. Februar 1818.

B e r l a u t b a r u n g. (2)

Es wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß am hiesigen Inzeum der Winterkurs für den Unterricht der Landhebammen in krainerischer Sprache den 3. Nov. l. J. anfangen werde; daher diejenigen Weiber, welche diesem Unterrichte bewohnen wollen, aber zu dessen Einholung von den Bezirks-Obrigkeiten angewiesen werden, sich den Tag vorher bey der hiesigen medicinisch-chirurgischen Studien-Direktion gewiß, und gebdrig zu melden haben werden.

Von der k. k. medicinisch-chirurgischen Studien-Direktion. Laibach am 2. Sept. 1818.

K o n v o l a z i o n s - E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhardt in Unterkrain Mentschdtler-Kreises wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 3. April 1817 in der Stadt Gurgsch verstorbenen Franz Turtschitsch bürgerl. Bindermeister aus was immer für einem Rechtsgrunde Forderungen zu stellen vermeinen, zur Anmelbung und Liquidirung derselben den 28. September l. J. Vormittag um 10 Uhr in dasiger Bezirksgerichtskanzley entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten so gewiß zu erscheinen haben; widrigens der Verlaß ohne weiteres abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Thurnamhardt den 28. August 1818.

B e k a n n t m a c h u n g (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottsche wird allgemein bekannt gegeben: Es sey auf wiederholtes Ansuchen des Handlungshauses Droler et Fabricius zu Graz in die executive Veräußerung, des dem Johann Chardt zu Gottschee angehörenden, in der Stadt Gottscheesub Conscript. Nr. 53 gelegenen, und eben dieser Stadt sub Thom. 5 Fot. 42 dienstbaren Hauses, sammt nächst der Stadt gelegenen Magergründen und Raderhote, wegen schuldigen 594 fl. 23 kr. W. W. Zinsen, und Unkosten, gezwungen worden.

Nachdem von diesem Gerichte zu diesem Ende drey Versteigerungs-Tagssetzungen, als am 15. Sept. am 15. Okt. und am 15. Nov. 1818 bereits frühe um 9 Uhr mit der Bemerkung bestimmt worden sind; daß, im Falle erwähltes Haus nebst Raderhof und Grundstücken um den Schätzungswerth pr. 877 fl. 54 kr. N. E. weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung-Tagssetzung verkauft werden sollte; dieß insgesammt, oder abgeändert bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde; so werden alle Kauf Lustigen an erwählten Tagen und Stunde in die Stadt Gottschee zu erscheinen hiemit verständiget. Bezirksgericht Gottsche am 30. July 1818.

E d i t t o (3)

Da parte del Ces. Reg. Civico Provinciale Consiglio ed unito Giudizio
evinuirale di Gorizia e Gradisca.

Avendosi Sua Maestà sopra unilissimo Rapporto avanzatole compiaciuto di accordare per il presente senza fissa sistemizzazione due Ascottanti col sussidio di fl. 300 annui presso questo Civico Provinciale Consiglio et unito Giudizio criminale, et avendo in conseguenza de' ciò l'Eccelso Ces. Reg. Giudizio d'Appellazione delle Coste marittime, con suo dispaccio ddo. 5. coppente Agosto Nr. 2782 incaricato questo Consiglio di rilasciare un Editto di concessione per coprire li predetti due posti; quindi in esecuzione di tal superior ordine vengono col presente pubblico Editto, d'essere affisso al luogo solito Giudizio ed inserito nelle pubbliche Gazzette di Vienna Gratz, Lubiana e Trieste eccitati tutti quelli, che aspirassero ai preaccennati posti, di presentarsi a questo Civico Provinciale Consiglio entro al termine di 6 Settimane, che vengono a spirare col di 5. venturo Ottobre 1818 i relativi loro Memoriali riuniti dei rispettivi recapiti, legittimanti, d'aver apprese le scienze legali in una Università o Liceo degli Stati Ereditarij, e di possedere oltre l'italiana, perfettamente anche la lingua tedesca.

Ciochè si porta ad universale intelligenza.

Gorizia li 19. Agosto 1818.

Ein Kapital wird gesucht.

Auf eine sichere Hypothek wird ein Kapital von 6 bis 700 fl. E. M. auf mehrere Jahre gesucht. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Gold und Silber-Einlöbungspreise bei dem k. k. Einlöbungs-Amte zu Laibach.

Jun- und ausländisches Bruch- und Pappament, dann ausländisches Stangen-Gold gegen k. k. einfache Du'aten die Mark fein	332 fl. — kr.
Jun- und ausländisches Bruch- und Pappament, dann ausländisches Stangen-Silber gegen conventionsmäßige Silbermünze, die Mark fein:	
Im Behalte von 13 Loth 6 Bran, und darüber fein	23 fl. 36 kr.
— — unter 13 Loth 6 Bran, einschlägig 12 Loth fein	23 „ 32 „
— — unter 12 Loth, einschlägig 9 Loth 6 Bran fein	23 „ 28 „
— — unter 9 Loth 6 Bran, einschlägig 8 Loth fein	23 „ 24 „
— — unter 8 Loth fein	23 „ 20 „

Bermischte Verlautbarungen.

Vieh- und Fahrnißsen-Versteigerung. (2)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es werde verschiedenes herrschaftliches Vieh, als Pferde, Ochsen, Melkkühe, Zuchtvieh, worunter vieles vom Berner schweizerischen Schwaizer-Schlage, und Schaaf- und Större von spanischer Abkunft, sammt mehreren Wirtschaftss-Fahrnißen, dann die sämtlichen Wodn- und Wirtschaftsg Gebäude in dem Wapenhofe nächst Neumarkt, Pristaua genannt, wozu die Obrigkeit des Wirthshaus- und Fleischhauer-Befugniß überträgt, aus freyer Hand im Wege der Versteigerung gegen sozleich baare Bezahlung verkauft. Zu diesem Ende wird die Versteigerung am 12. Sept. d. J. Vormittags 9 Uhr in dem bey Neumarkt liegenden Wapenhofe Pristaua abgehalten werden. Bezirksgericht Neumarkt am 29. August 1818.

Aemliche Erinnerung an den abwesenden Paul Glinscheg. (2)

Vom der Bezirksgerichte Herrschaft Schneeberg wird dem Paul Glinscheg, Goldhölzer zu Groß-Oblas, durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es habe Herr Marias Juang Inhaber des Gut Grundelhof wohnhaft in Karlarz wider ihn und wider seinen zu Groß-Oblas wohnhaften Bruder Anton Glinscheg bey diesem Gerichte eine Klage auf Bezahlung der in Folge Vergleichs-Urkunde vdo. 27. Okt. 1807 pr. 778 fl. 8 kr. und Schuldbrief vdo. 27. Okt. 1809 pr. 143 fl. 1 kr. Zusammen schuldigen 921 fl. 9 kr. c. s. c. angebracht, und um gerechte rich-erliche Abhilfe gebethen, worüber eine Tagssagung auf den 30. Okt. d. J. um 9 Uhr frühe auf daziger Gerichtskanzley angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. österrreichischen Staaten abwesend seyn könnte, that auf seine Gefahr und Lohm den Herrn Franz Weidig zu Schneeberg zu seinem Kurator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Vorschrift der a. O. D. aufgeführt, und entschieden werden wird. Derselbe wird daher durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehalte an Händen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachdast zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten will-n möge, die er zu seiner Verteidigung dienksam finden würde; widrigens er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird. Bezirksgerichtsherrschaft Schneeberg den 25. July 1818.

V o r f a b u n g. (2)

Vom dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weißenfels wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Aufuchen des Urban Petrasch von Ratschach als bedingt erklärten Erben in die Erforschung des allfälligen Verlass-Passivstandes nach, dem im Monate September 1816 zu Ratschach verstorbenen Viertelschüblers Urban Petrasch, dann nach dessen vor bezugsig 18 Jahren mit Tode abegangenen Gattin Theresia gewilliget worden, daher alle jene, welche an diese Verlässe, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 29. k. M. Sept. l. J. früh 10 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung sozgewiß anzumelden und geltend zu machen haben, als widrigens die Verlässe abgehandelt, und den betreffenden Erben ohne weiters einantwortet werden würden.

Bezirksgericht der Herrschaft Weißenfels zu Kronau den 27. August 1818.

Die erste Unterbeamtenstelle (2)

Bei der Bezirksamtobrigkeit Altdöning, im Laibacher-Kreise, wird mit Anfange Oktober l. J. erledigt. Nebst dem stystemisirten Gehalte und der Verpflegung wird eine humane, gute Behandlung in voraus zugesichert. Die Kompetenzen haben sich bey dem Magistrats-Rathe: P. T. Herrn Bernhard Altdöning in Laibach persönlich zu verwenden. Längere praktische Dienstleistung und sozides Betragen wird vorzüglich brachtet. Einem braven Individuum bietet sich hiemit Gelegenheit einer dauerhaften Anstellung dar.

Altdöning am 29. August 1818.

(Zur Beilage No. 72.)

E d i c t. (2)

Vom Bezirksgerichte Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf wiederholtes Ansuchen des Thomas Michitsch zu Handlern als gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattin Ursula, nach verworrenem Appellations- und Hof-Rekurs in die Revisionirung der, durch das diesortige Edict vom 28. November 1817 auf den 9. Jänner, 9. Februar, und 9. März 1818 im Executions-Wege bestimmt gewesenen Feilbietung, der dem Andreas Wittine angehörigen, zu Klindorf sub Conscript. Nro. 8 gelegenen, dem Herzogthum Gottschee sub Rect. Nro. 23: eindienenden Hülftel und ebendahin sub Rect. Nro. 211 dienstbaren, 118tel Urb. Hube, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, An- und Zugehör, wegen schuldigen 3000 fl. B. Z. nach dem Course vom Monath Sept. 1810 mit 656 fl. 47 kr. A. E. sammt 5 Proc. Interessen gewilliget worden.

Nachdem zu diesem Ende wiederholt drey Veräußerungs-Termine, und zwar der 28. Sept., 28. Oct. und der 23. Nov. 1818 jedesmal frühe um 9 Uhr mit den vorigen, und zwar mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß wenn die Realität sammt An- und Zugehör, weder bei der ersten, noch zweiten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswertb pr. 605 fl. an Mann gebracht werden könnte, dies bey der dritten, auch unter dem Schätzungswertbe hindangegeben werde; so werden alle jene, welchen es daran liegt, diese Realität käuflich an sich zu bringen, an obbestimmten Tagen und Stunde im Orte Klindorf zu erscheinen, verständiget; allwo sie dann, oder auch eher hierorts in den gewöhnlichen Amtskunden, die diesfälligen Licitations-Bedingnisse vernehmen können. Bezirksgericht Gottschee am 10. August 1818.

Feilbietung. Edict. (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit Jedermann zur Wissenschaft gebracht: Es sey auf wiederholtes Anlangen des Andreas König zu Kuntzsch, als Esionär des Johanna Köchel, in die executive Veräußerung, der dem Simon Hönnigman zu Altkoog angehörlgen, ebenda gelegenen, dem Herzogthum Gottschee sub Rectif. Nr. 678 eindienenden, und auf 253 fl. gerichtlich geschätzten 12 Hube sammt Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden sub Conscript. Nr. 3 nebst dabey befindlichen Mobilare als Vieh, Getraid, Hen, Stroh, Haus- und Wapereinrichtung, wegen schuldigen 210 fl. 8 3/4 kr. 5 procentigen Zinsen, und Nebenverbindlichkeiten gewilliget, und zu diesem Ende der 18. Sept., 19. Oct. und 19. Nov. 1818 jedesmal frühe um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß, im Falle die Realität Mobilare weder bey der ersten noch zweiten Versteigerungstagsatzung um obigen Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter demselben Hindangegeben werden würden. Zu diesem Ende werden alle jene, welchen daran liegt, dies insgesamt käuflich an sich zu bringen, am obbestimmten Tage, und Stunde im Orte Altkoog zu erscheinen, hiemit verständiget.

Bezirksgericht Gottschee am 7. August 1818.

Bekanntmachung. (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Joseph Ehard zu Triest, um Einberufung, und schynlicher Todeserklärung seines den 1. April 1809 zum ersten Triester Landwehr-Bataillons, zweyter Jäger-Kompagnie eingezehelten, und im Feldzuge 1809 seit 20. May 1809 als vermißt, in Abgang gebrachten Sohnes Johann Ehard hierorts gebethen. Da man nun zum Curator dieses Abwesenden, den Herrn Johann Terpin requirirten Verwalter, und Bezirkskommissär zu Gottschee gerichtlich aufgestellt hat; so wird ihm dies hiermit bekannt gemacht und derselbe, oder dessen Erben, oder Esionarien mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte um so gewiß erscheinen, und sich legitimiren

sollen; als Widrigers, man nach Verlauf dieser Zeit zu der Johann Schardtschen Todes- & Klärung schreiten, und dann sein Verlaß. Capital pr. 100 fl. R. C. den sich meldenden Erben gesetzlich einantworten werde.

Bezirksgericht Gottsche am 4. April 1818.

B e m e r k u n g. (3)

Die Hrn. Hrn. Pränumeranten auf die Zeitschrift: „Der überlesernde Zuschauer bey der angehenden Grund- und Häusersteuer-Regulirung“ — wollen das 1. Bändchen derselben gefälligst abholen lassen.

Auf dieses Journal werden noch immerhin Bestellungen angenommen, in Folge der Kundgebung, welche in diesen Blättern No. 53, enthalten ist. Das 1. Bändchen überkommt man sofort.

Dr. M. J. Kornische Buchhandlung.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Staats-Herrschaft Kainzerbrunn und Thurn zu Feibach wird Allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Valentin Schiberth, wider Franz Peterlin von Wittergamling, wegen laot gerichtlicher Bezugs-Urkunde vom 12. Jänner 1817 schuldigen 400 fl. c. s. c. in die exzessive Feilbiethung bey dem Schuldner gehörigen, zu Wittergamling gelegenen, dem Beneficio SSt. Trinitatis sub Urb. Nr. 8 zinsbaren, mit An- und Zuarbe auf 130 fl. 44 kr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube samt Wäldte, Gehäus und Farnisse zugewilligt worden. Da man hierzu drey Feilbiethungs-Tagsetzungen, als die erste auf den 5. Okt. die zweyte auf den 5. Nov. and die dritte auf den 7. Dez. l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in loco Wittergamling mit dem Anhang bestimmt hat, daß, falls bey der ersten oder zweyten Feilbiethungs-Tagsetzung niemand den Schätzungswert oder darüber hieher solte, bey der dritten Feilbiethungs-Tagsetzung diese Realität auch unter dem Schätzungswerte handangegeben werden wird; so werden alle Kaufsüchtigen, insbesondere die inhaberenden Gläubiger hiezu mit dem Besatze vorgeladen, daß die Schätzung und die Lizitation's-Bedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laibach am 18. August 1818.

B e r l a u t b a r u n g. (3)

Es wird hienit von Seiten der beyden Warasdiner Gränz-Regimenter in Folge des Reskripts eines hochlöblichen k. k. Hofkriegsrathes vdo. 13. November 1817 Nr. 4883 und Intimation des hohen Karlsruher Warasdiner Generals Kommando vom 25. November 1817 R. 4439 zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht, daß in denen Bezirken bey ausgedehnten Waldungen von beyden Regimentern, wovon der Waldstätten-Jahalt des Kreuzer Regiments 96120 58 Joch und des St. Georger Regiments 125000 Joch beträgt in mehreren Gegenden die Pottaschen-Erzeugung auf 6 nacheinander folgende Jahre, an jenen Defulanten in Pacht gegeben werden wird, welcher den meisten Anboih für jeden erzeugten Centner kalten oder Pottasche zu zahlen sich verbindet.

Der Kontrahent ist gehalten, gleich nach abgeschlossener Lizitation für jedes Regiment ein Reuzgeld von 200 fl. C. M. zu erlegen, dann nach erfolgter höheren Ratifikation auch wegen Haftung der gesehenen Bedingnisse eine Kaution von 2000 fl. C. M. entweder in baaren, oder in öffentlichen Fonds Obligationen, nach dem jeweiligen Cours gerechnet, oder auch in normalmäßig versicherten Privat-Schuldscheinen zu jeder betreffenden Regiments-proventen Kassa zu hinterlegen.

Die Pachtlustigen werden daher vorgeladen, zu dieser auf den 14. Oktober 1818 Vormittags 9 Uhr im Staatsorte Belovar mit Intervention der löblichen Warasdiner Gränz-Brigade abzuhaltenen öffentlichen Versteigerung entweder

persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte, mit obrigkeitlichen Zeugnissen für die Sicherheit ihres Anboths versehen, zu erscheinen.

Die hierwegen gelegten billigen Pachbedingnisse können nicht allein bey beyden Regimentern, sondern auch bey der löblichen Brigade und dem hohen Generals Kommando eingesehen werden.

Es ist übrigens jedem Pachtlustigen freigestellt, von der Gegend und dem Bestand der Waldtheile, welche in 213 Theile Roth- und Weißbuchen, dann 113 Theil Eichen mit andern Gehölze bengenischt, bestehen, sich dadurch genau zu überzeugen, daß jeder 10 Tage vor der bestimmten Lizitation sich bey der löblichen Brigade anmelden könne, damit ihm ein köndiges Forst Individuum zur Be- reifung beigegeben werde. Belloyar am 10. August 1818.

Einberufungs-Edikt. (3)

Es ist von diesem Gerichte in die Erforschung des Pacht- u. Schuldenstandes nach dem, am 17. l. M. in der Herrschaft Treffen, Neustädter-Kreises verstorbenen Herrn Alois Klunz, gewesenen Eisen-Gewerben gewilliget, und hiezu die Tagsetzung auf den 28. Oktober l. J. bestimmt worden. Alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben daher ihre Forderungen an dem gedachten Tage vor diesem Bezirksgerichte sogleich anzumelden, und darzuthun, als widrigens der Verlass abgehandelt werden, und sich sonst jeder die Folgen des § 14 S. des B. G. selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgerichte Treffen im Neustädter-Kreise am 28. August 1818.

Feilbietungs-Edikte. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Porowitzsch wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Scharbi, Inhaber des Guts Lichtenegg, als Cessionär des Sebastian Pollanz in die öffentliche Feilbietung des Joseph Porowitzschen zur Graatscherrschaft Winkendorf sub Urb. Nr. 264 diensthore auf 476 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten zu Sabste gelegenen einer ganzen Kaufrechtshube, wegen schuldigen 398 fl. 19 2/4 kr. nebst Zinsen und Hofkosten sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drey Termine und zwar der erste auf den 9. July, der zweyte auf den 8. August, nach der dritte auf den 10. Sept. l. J. jederkmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Sabste mit dem ausdrücklichen Besatze festgesetzt worden, daß, falls diese Realitäts weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben Hindangegeben werden würde.

Wozu alle Kaufsliebhaber und vorzüglich die inhabertheilten Gläubiger mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß die beschriebenen Verlass, Bedingnisse täglich in dieser Gerichts-kanzley eingesehen werden können. Bezirksgerichte Porowitzsch am 10. Juny 1818.

Bev der zweyten Feilbietung ist kein Käufer erschienen.

Am 3. Aug. 3. Sept. und 3. Okt. 1818 Vormittags um 9 Uhr werden die von Herrn Wenzel Steiner, Justiziar an der Kammeral-Herrschaft Winkendorf wegen 300 fl. M. M. c. s. c. in die Execution gezogenen auf 420 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als die Weißfische Brandstadt, sammt Gemeind-Acker, und Formachschlag, die Wiese u. Prälöge, und der Acker n. Spitalski Dragi, des Herrn Peter Rajakovich Inhaber der Gült Schwersag daselbst mit dem Anhang des Sphs 326 der A. G. D. veräußert werden.

Die Lizitations-Bedingnisse liegen in dieser Amtskanzley.

Bezirksgerichte Herrschaft Krupp am 2. July 1818.

NB. Bei der ersten Feilbietung hat sich für den Weißfischen Acker und Formachschlag kein Kauflustiger gemeldet.